

Produkt:	02.01.01
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter/in:	Herr Zeumer
Datum:	14.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	25.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2024	

Festsetzung eines Wahltermins für die Wahl und einer eventuellen Stichwahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Lampertheim**Beschlussvorschlag:****Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

- 1. den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Lampertheim auf den 01. Juni 2025 festzulegen und**
- 2. als Termin für eine eventuelle Stichwahl den 29. Juni 2025 zu bestimmen.**

Sachdarstellung:

Die Amtszeit von Bürgermeister Gottfried Störmer endet mit Ablauf des 30. November 2025.

Gemäß § 42 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

Die Wahl zum Deutschen Bundestag soll, vorbehaltlich der Festlegung durch den Bundespräsidenten, am 23. Februar 2025 stattfinden. Eine gleichzeitige Durchführung der Wahl des Bürgermeisters kommt daher aufgrund der einzuhaltenden Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gem. 13 Abs. 1 KWG nicht in Betracht. Die Wahl ist daher frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Aufgrund der in den Wahlzeitraum fallenden hessischen Sommerferien schlägt die Verwaltung daher den 01. Juni 2025 als Wahltermin vor.

Nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1b Satz 1 HGO findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Als Termin für eine eventuelle Stichwahl schlägt die Verwaltung den 29. Juni 2025 vor.

Gemäß § 42 KWG wird der Wahltag zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung) bestimmt.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Timo Zeumer Hauptwahlsachbearbeiter	Ralf Müller Fachbereichsleitung	Gottfried Störmer Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			